

 <p><b>Gemeinsamer Flächennutzungsplan</b> Städteregion Ruhr</p>	<p><b>öffentliche Vorlage für den verfahrensbegleitenden Ausschuss zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen</b></p>	
	<p>lfd. Nummer</p> <p>001</p>	<p>Jahr</p> <p>2025</p>
<p><b>Sitzungstermin:</b></p>	<p><b>07.02.2025</b></p>	
<p><b>Vorlage zur:</b></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>	
<p><b>Beratungsgegenstand:</b></p>		
<p><b>Verfahrensbeschleunigung für GFNP-Änderungsverfahren</b></p>		
<p><b>Der verfahrensbegleitende Ausschuss GFNP nimmt die Berichtsvorlage der Verwaltung über die Verfahrensbeschleunigung für GFNP-Änderungsverfahren zur Kenntnis.</b></p>		
<p><b>Anlage</b></p>		
<p><b>Datum: 17.01.2025</b></p>	<p><b>gez.: Harter</b></p>	

## Verfahrensbeschleunigung für GFNP-Änderungsverfahren

Berichtsvorlage für den vbA GFNP am 07.02.2025

### 1. Anlass und Hintergrund

Der Gemeinsame Flächennutzungsplan erfordert wegen seines Maßstabs von 1:50.000 und der entsprechend abstrakten Planungskonzeption vergleichsweise wenige Änderungen. Durch das Erfordernis der Beschlussfassung in den Gremien aller sechs beteiligten Kommunen nach Vorberatung im regionalen verfahrensbegleitenden Ausschuss GFNP sind für die Änderungsverfahren aber relativ lange Verfahrensdauern zu kalkulieren. Es ist in diesem Kontext allerdings darauf hinzuweisen, dass kein Bebauungsplan, für den eine Änderung des GFNP oder des vorherigen RFNP erforderlich war, tatsächlich durch die Flächennutzungsplanänderung verzögert worden ist.

Im Zuge der Überleitung des RFNP auf den GFNP wurde die Verfahrensgestaltung dahingehend verschlankt, dass Aufstellungs- und Beteiligungsbeschluss nicht mehr durch die Räte sondern die jeweils zuständigen Fachausschüsse gefasst werden<sup>1</sup>. Dabei werden in den Städten teilweise die Beschlussketten für Änderungsverfahren in eigener Belegenheit und Verfahren in anderen Städten unterschiedlich ausgestaltet. In einigen Städten wurden in diesem Kontext die Zuständigkeitsregelungen angepasst.

Auf der vbA-Sitzung am 21.06.2024 hat Herr Mitschke (Bochum, CDU-Fraktion) die Verwaltung gebeten Beschleunigungsmöglichkeiten für GFNP-Änderungsverfahren aufzuzeigen. Konkreter Anlass war, dass im Verfahren 62 BO (VfL Talentwerk) zur Beschleunigung die frühzeitige Beteiligung vor den Aufstellungsbeschluss gezogen werden soll.

### 2. Rechtliche Anforderungen an Verfahrensbeschlüsse für GFNP-Änderungen

Aufstellungs- und Beteiligungs- (vormals Auslegungsbeschluss) sind für Bauleitplanverfahren und mithin für GFNP-Änderungen rechtlich nicht erforderlich. Eine Beschlussfassung erscheint aber aus Gründen der Transparenz, Akzeptanz und politischen Risikovermeidung – zumindest in der Regel – als geboten. Im Hinblick auf das Zustandekommen und die Zuständigkeitsregelungen für die Beschlüsse ist die Planungsgemeinschaft hingegen frei. Zu beachten sind allerdings die in den kommunalen Hauptsatzungen bzw. Zuständigkeitsordnungen getroffenen Regelungen hinsichtlich der Bauleitplanung.

Der Feststellungsbeschluss bedarf hingegen weiterhin der gleichlautenden Beschlussfassung der Räte aller sechs beteiligten Städte.

### 3. Verfahrensbegleitender Ausschuss GFNP:

Die Aufgabe des vbA wird in § 2 seiner Geschäftsordnung folgendermaßen definiert:

*„Der Ausschuss befasst sich unbeschadet der Zuständigkeit der für formelle Beschlussfassungen festgelegten Stellen und Gremien mit regionalen Angelegenheiten und Fragestellungen, deren Bezug über die kommunale Ebene hinausgeht und die für den Regionalen/Gemeinsamen Flächennutzungsplan (RFNP/GFNP) mit den dazu gehörenden Themenfeldern bedeutsam sind.*

*Die Tätigkeit des Ausschusses ist auf die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen ausgerichtet. Er unterstützt die Entscheidungsfindung beim Verfahren "RFNP/GFNP" und kann hierbei Moderations- und Koordinierungsaufgaben übernehmen.“*

---

<sup>1</sup> Ausnahme Oberhausen; hier wird entsprechend einer ortsrechtlichen Regelung der Aufstellungsbeschluss bislang auch weiterhin durch den Rat gefasst

Bislang sind die kommunalen Gremien – außerhalb der Belegenheitskommune des jeweiligen Planverfahrens – stets den Beschlussempfehlungen des vbA gefolgt. Eine inhaltliche Diskussion findet in den kommunalen Gremien außerhalb der Belegenheitskommune in aller Regel nicht mehr statt.

Dem vbA ist es bislang entsprechend gelungen mögliche Akzeptanzprobleme für Planänderungen zu erkennen bzw. einen regionalen Konsens verlässlich festzustellen.

Der vbA tagt drei- bis viermal pro Jahr. Gegen eine engere Sitzungsfolge sprechen:

- die verhältnismäßig geringe Zahl der Änderungsverfahren und mithin der Tagesordnungspunkte
- Probleme in der Terminfindung
- Knappe Arbeitskapazitäten der Geschäftsstelle
- Potenzielle Gefahr der Überschneidung von Gremienfolgen

#### 4. Beschleunigung von GFNP-Änderungen hinsichtlich Aufstellungs- und Beteiligungsbeschluss:

Das folgende Verfahren soll in der kommenden Kommunalwahlperiode bzw. nach der Kommunalwahl 2025 angewandt werden. Einer Änderung von ortsrechtlichen Regelungen oder der Geschäftsordnung des vbA bedarf es dafür nicht.

<b>Beschleunigung Aufstellungs- und Beteiligungsbeschluss als Regelverfahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorberatung im vbA</li> <li>– Anschließende Beschlussfassung nur in der Belegenheitskommune nach lokalen Gepflogenheiten (Fachausschuss / Hauptausschuss / Rat)</li> <li>– Berichtsvorlage für zuständige Fachausschüssen der anderen Städte, dabei: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Zusammenfassung der in einer vbA-Sitzung behandelten Verfahren in einer Berichtsvorlage</li> <li>– Reduzierung der Planunterlagen durch Beschränkung auf Änderungsplan, Begründung, Umweltbericht (Verzicht auf Fachgutachten und Abwägungssynopsen)</li> </ul> </li> <li>– Durchführung der mit den jeweiligen Verfahrensbeschlüssen vorbereiteten Beteiligungsverfahren nach Beschlussfassung in der Belegenheitskommune unabhängig von der Unterrichtung der Gremien in den anderen Städten</li> </ul>
<b>Implikationen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Implizite Stärkung des vbA</li> <li>– Beibehaltung der Information der Gremien aller Kommunen und entsprechende Absicherung des regionalen Konsenses</li> <li>– Entlastung der Tagesordnungen in den kommunalen Gremien</li> <li>– Verfahrensbeschleunigung</li> </ul>
<b>Kalkulierte Zeitersparnis</b>	abhängig von der Gremienfolge in der Belegenheitskommune bis zu 2-3 Monate für einen Beschlussvorgang, entsprechend bis zu 4-6 Monate pro Änderungsverfahren

#### 5. Ergänzende – fallbezogene – Beschleunigungsmöglichkeiten spezifisch für den Aufstellungsbeschluss

In besonders zeitkritischen Einzelfällen kommen spezifisch für den Aufstellungsbeschluss zwei weitere Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung in Betracht

<b>Vorziehen Frühzeitige Beteiligung vor den Aufstellungsbeschluss im Einzelfall</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Durchführung der frühzeitigen Beteiligung vor Beratung des Aufstellungsbeschlusses in den Gremien</li> <li>– So gehandhabt beim Änderungsverfahren 62 BO – VfL Talentwerk</li> </ul>
<b>Implikationen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Implizite Schwächung des Aufstellungsbeschlusses</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erfordernis in der Beschlussvorlage zum Aufstellungsbeschluss bereits auf Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung einzugehen</li> </ul>
Beschleunigungspotenzial	Stark abhängig von der konkreten Gremienfolge; im optimalen Fall mehrere Monate

<b>Verzicht auf den Aufstellungsbeschluss im Einzelfall</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verfahrenseinstieg mit der frühzeitigen Beteiligung</li> <li>– Einspeisung in den politischen Raum erst mit dem Beteiligungsbeschluss; daher Information des vbA und der Gremien der Belegenheitskommune vor Einbringung des Beteiligungsbeschlusses sinnvoll sofern möglich</li> </ul>
Implikationen	– Keine frühzeitige politische Beteiligung → Verfahrensrisiko
Beschleunigungspotenzial	Stark abhängig von der konkreten Gremienfolge; im optimalen Fall bis ca. 6 Monate

## 6. Einfluss der kommunalen Beratungsfolge

Mit der in den meisten Städten erfolgten Übertragung der Aufstellungs- und Beteiligungsbeschlüsse auf einen Fachausschuss konnte die kommunale Laufzeit der Vorlagen in der Regel verkürzt werden.

Als ungünstig hat sich die Situation in Bochum erwiesen. Aufgrund nicht aufeinander abgestimmter Gremientermine ergeben sich für Bochumer Änderungsverfahren durch die Vorberatung in der betroffenen Bezirksvertretung und z.T. dem Umweltausschuss neben dem federführenden Ausschuss für Strukturentwicklung, Digitalisierung und Europa (ASDE) teilweise Verzögerungen. Beispielsweise wurde der Aufstellungsbeschluss zu den Verfahren 60 BO und 61 BO nach der Vorberatung im vbA GFNP am 21.06.2024 erst im ASDE am 03.12.2024 gefasst.

## 7. Allgemeine Verfahrensbeschleunigung durch Genehmigungsfrist

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften wurde die Genehmigungsfrist für die Flächennutzungsplanung i.d.R. auf einen Monat (gegenüber bisher drei Monaten) verkürzt. Allerdings wurden mit der Zuständigkeit des MHKBD für die Genehmigung von GFNP-Änderungsverfahren die Anforderungen an die Vollständigkeit der Unterlagen bei Antragstellung erhöht (insbes. muss die Verfahrensleiste bereits vollständig unterschrieben vorliegen). Das begrenzt die faktische beschleunigende Wirkung.